

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **37**

Ausgabetag **24.08.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
240	16.08.18	11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord - Feststellungsbeschluss - Genehmigung	546 – 547
241	16.08.18	Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord“ – Teilbereich West“ Satzung der Stadt Ahlen vom 16.08.2018	548 – 549
STADT TELGTE			
242	17.08.18	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Vadруп-Nord“ der Stadt Telgte	550 – 552
SPARKASSE BECKUM – WADERSLOH			
243	20.08.18	Kraftloserklärung von drei Sparkassenbücher	553
244	17.08.18	Aufgebot eines Sparkassenbuches	554

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

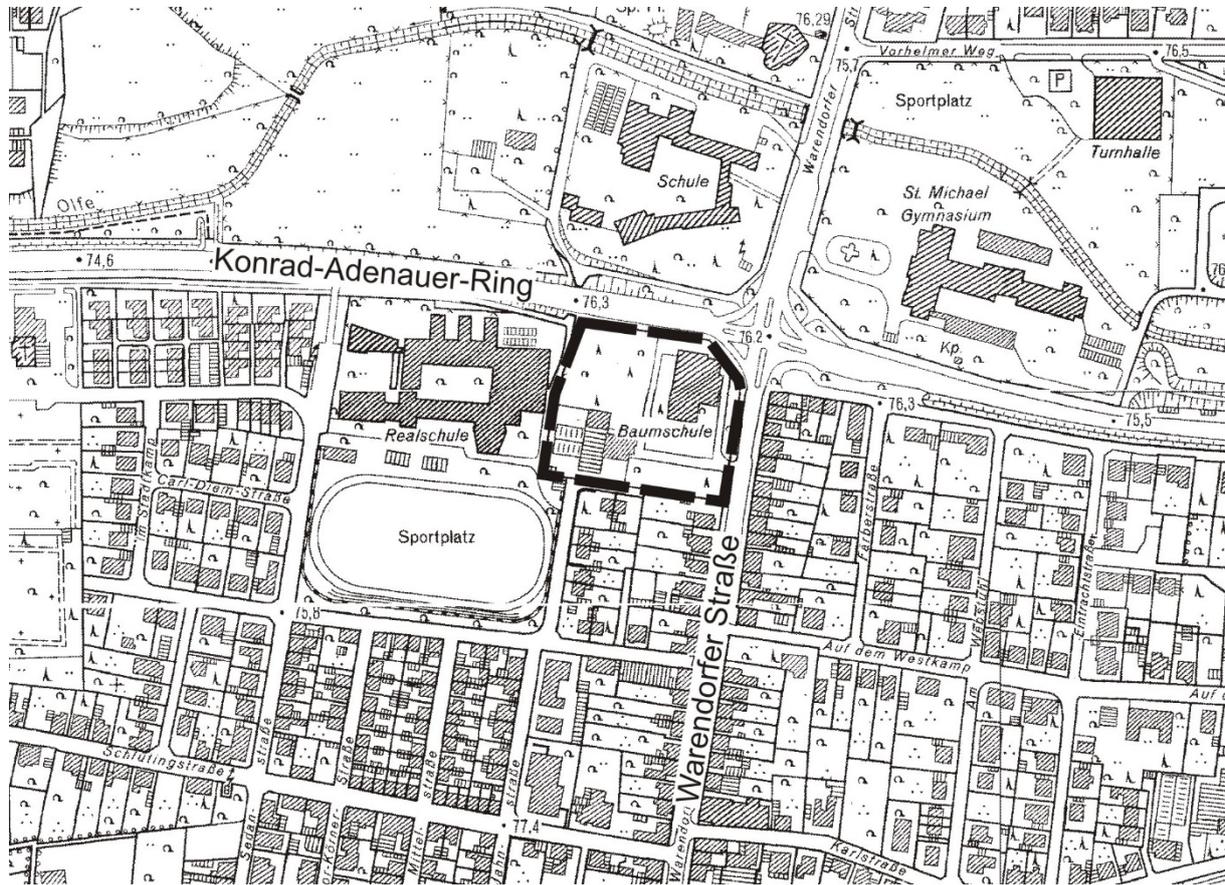
Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
245	20.08.18	Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG); Feststellung der UVP-Pflicht	555
246	24.08.18	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für den Bereich SGB II Maßnahme für EU-Bürger Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III	556 – 557
247	24.08.18	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Dienstleistung für den Bereich SGB II Mit System zum Job / Beckum Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1/3/5 SGB III Kombination aus den Elementen: - Heranführung der Teilnehmenden an den Arbeitsmarkt - Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung - Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	558 – 559
248	15.08.18	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	560 – 563

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord

- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der rd. 1,28 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10 die Flurstücke 626, 633, 636, 637 und 638 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Konrad-Adenauer-Ring.
- Im Osten: Durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Warendorfer Straße.
- Im Süden: Durch die nördliche Grenze des Grundstücks Warendorfer Straße 53 sowie der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Jahnstraße und in Verlängerung durch die nördliche Grenze der in der Örtlichkeit vorhandenen öffentlichen Fläche.
- Im Westen: Durch die östliche Begrenzung des öffentlichen Fuß- und Radwegs.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 02.08.2018 gemäß § 6 BauGB genehmigte

11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord (AZ.: 35.02.01.800-001/2018.0002), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord wirksam.

59227 Ahlen, den 16.08.2018

Der Bürgermeister

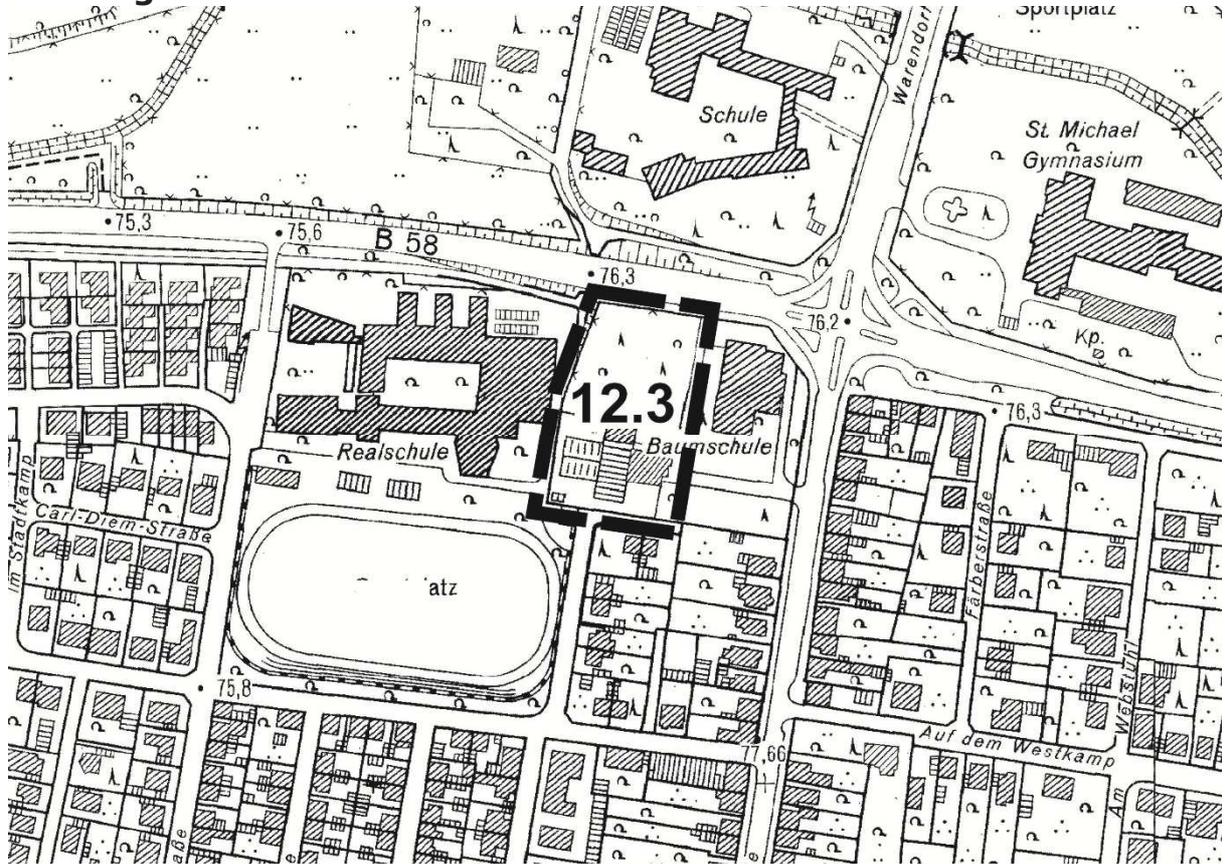
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord - Teilbereich West“

Satzung der Stadt Ahlen vom 16.08.2018



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der rd. 0,76 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10 die Flurstücke 626, 633, 636 und beinhaltet damit das Grundstück Warendorfer Straße 79 und wird folgt umgrenzt:

- Im Norden: Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 576, Flur 10, Gemarkung Ahlen, dem nördlichen Grenzverlauf des Flurstücks 636 und 633 in östlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 634, Flur 10, Gemarkung Ahlen.
- Im Osten: Von diesem Punkt aus den östlichen Grenzverlauf der Flurstücke 633, 636 und 626 in südlicher Richtung folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 638, Flur 10, Gemarkung Ahlen. Ab diesem Punkt weiter dem westlichen Grenzverlauf von Flurstück 638 in südlicher Richtung folgend bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt.
- Im Süden: Von dort den südlichen Grenzverlauf aufnehmend in westlicher Richtung folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 626.

Im Westen: Ab diesem Punkt dem westlichen Grenzverlauf des Flurstücks 626 in nördliche Richtung folgend bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 636, dem Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West“ mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12.3 „Nahversorgungszentrum Nord – Teilbereich West-“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 16.08.2018

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

STADT TELGTE

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Vadруп-Nord“ der Stadt Telgte

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 26.06.2018 die Durchführung des Verfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Vadруп-Nord" der Stadt Telgte gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet für das Grundstück Gemarkung Westbevern Flur 17 Flurstück 41 tlw. die Verschiebung des bestehenden Baufenslers in westliche Richtung, parallel zur Straße Brink.

Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Vor Durchführung des Verfahrens ist mit den Antragstellen eine vertragliche Regelung zur Übernahme der entstehenden Kosten der Bauleitplanung zu schließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2, 1. Alternative des Baugesetzbuches sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 1. Alternative des Baugesetzbuches zu veranlassen.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Vadруп-Nord“ stimmt mit dem Änderungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 26.06.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 17.08.2018

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

gezeichnet

Wolfgang Pieper

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Ziffer 3 liegt der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Vadруп-Nord“ der Stadt Telgte in der Zeit vom

03.09.2018 bis einschließlich 12.09.2018

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Der Planentwurf wird auf Wunsch erläutert.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Des Weiteren wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Vadруп-Nord" der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

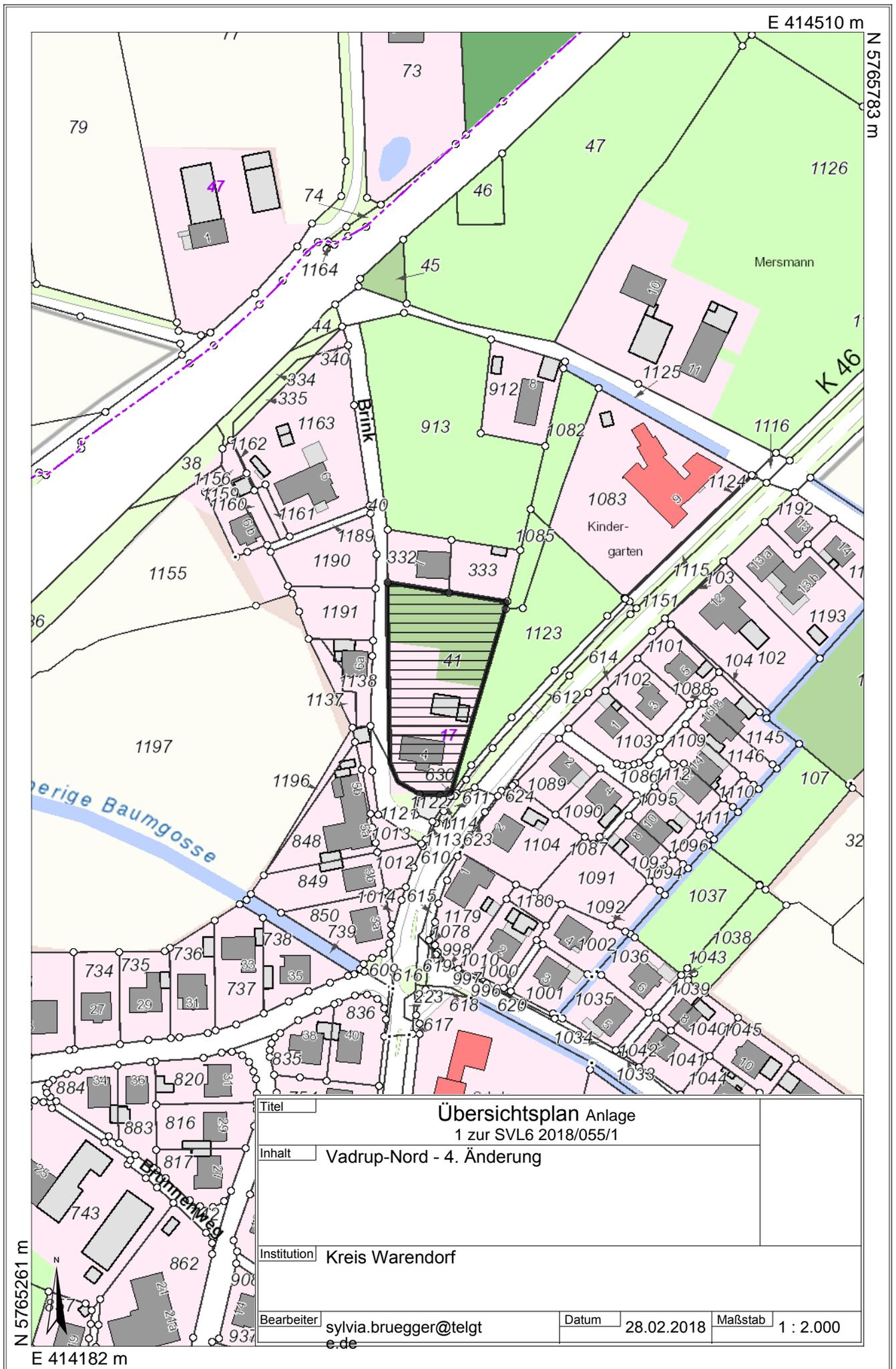
Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 17.08.2018

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

gezeichnet

Wolfgang Pieper



Titel	Übersichtsplan Anlage 1 zur SVL6 2018/055/1		
Inhalt	Vadруп-Nord - 4. Änderung		
Institution	Kreis Warendorf		
Bearbeiter	sylvia.bruegger@telgt e.de	Datum	28.02.2018
		Maßstab	1 : 2.000

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302776349 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 20.08.2018 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr.302787320 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 20.08.2018 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr.302795646 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 20.08.2018 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302775358 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 17.11.2018 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
Feststellung der UVP - Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 19 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG.

Der Wasser- und Bodenverband Ahlen – Beckum hat die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Betroffenes Vorhaben:

Naturnahe Umgestaltung der Olfe in Ahlen, 3. BA zwischen Station km 1,572 und km 2.016

Der Wasser- und Bodenverband Ahlen - Beckum plant, in Teilabschnitten die Olfe in Ahlen naturnah umzugestalten. Die Maßnahme soll dazu beitragen, die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu realisieren, nach der naturferne Gewässer wieder in einen naturnahen guten ökologischen Zustand umzusetzen sind. Für die Olfe sind, in Abstimmung mit der Stadt Ahlen, drei Bauabschnitte vorgesehen, die jeweils zu einem Strahlursprung umgestaltet werden sollen. Der 1. BA wurde bereits 2013, der 2. BA 2015 erfolgreich fertiggestellt. Für den 3. BA ist zwischen Station km 1,572 bis Station km 2,016 eine Gewässerumgestaltung geplant. Durch die Entfernung der Sohl- und Uferbefestigungen in Verbindung mit einer naturnahen Profilierung der Böschungen im östlichen Abschnitt (Böcklingweg) wird eine Strukturverbesserung der Gewässermorphologie erzielt. Im Gewässer ist der Einbau von Totholz vorgesehen. Durch den Abtrag von Oberboden wird eine Vergrößerung des Retentionsraumes erreicht und die Hochwassersituation verbessert. Die abgetragene Böschung wird der natürlichen Sukzession überlassen.

<p>Im Auftrag gez. Hackelbusch Kreisoberbaurat</p>	<p>Kreis Warendorf den 20.08.2018 Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf</p>
--	---

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 18-56-08

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags:** Dienstleistung für den Bereich SGB II
- Art und Umfang der Leistung:** **Maßnahme für EU-Bürger**
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III
- Ausführungsort:** **Ahlen**
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Nein
- Ausführungszeit:** **01.11.2018 - 30.04.2019**
mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 6 Monate
- Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**
- schriftlich: - per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
- elektronisch: - unter: www.evergabe.nrw.de
- Gebühren für die Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen werden gebührenfrei per E-Mail versandt bzw. stehen gebührenfrei unter www.evergabe.nrw.de bereit.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 19.09.2018
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf**
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen);
zudem werden elektronische Angebote unter
www.evergabe.nrw.de akzeptiert

Ablauf der Bindefrist: 18.10.2018

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG NRW zur Anwendung.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2015 bis 2017
- Personalkonzept

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke, Tel.: 02581/53-3012,
E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis: Frau Giering, Tel.: 02581/53-5609,
E-Mail: Anja.Giering@kreis-warendorf.de

Warendorf, den 24.08.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 18-56-11

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags:** Dienstleistung für den Bereich SGB II
- Art und Umfang der Leistung:** **Mit System zum Job / Beckum**
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLB) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1/3/5 SGB III
Kombination aus den Elementen:
- Heranführung der Teilnehmenden an den Arbeitsmarkt
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- Ausführungsort:** **Beckum**
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Nein
- Ausführungszeit:** **01.11.2018 - 31.10.2019**
mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 12 Monate
- Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**
- schriftlich: - per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
- elektronisch: - unter: www.evergabe.nrw.de
- Gebühren für die Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen werden gebührenfrei per E-Mail versandt bzw. stehen gebührenfrei unter www.evergabe.nrw.de bereit.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 20.09.2018
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf**
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Form der Angebote: Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen); zudem werden elektronische Angebote unter www.evergabe.nrw.de akzeptiert

Ablauf der Bindefrist: 19.10.2018

wesentliche Zahlungsbedingungen: Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG NRW zur Anwendung.

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A
- Referenzliste für die Jahre 2015 bis 2017
- Personalkonzept

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Herr Ripke, Tel.: 02581/53-3012,
E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis: Frau Giering, Tel.: 02581/53-5609,
E-Mail: Anja.Giering@kreis-warendorf.de

Warendorf, den 24.08.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Barbara Katarzyna Sikora

letzte bekannte Anschrift: **Händelweg 38, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **15.08.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/47/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.08.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Gheorghe-Ion Paltineanu

letzte bekannte Anschrift: **Gartenstraße 19, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **15.08.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/48/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.08.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Cylajan Sivananthan, zuletzt wohnhaft in Riether Straße 97 48317 Drensteinfurt mit Schreiben vom 21.08.2018, Aktenzeichen 3110/314754 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Drensteinfurt, Zimmer 2, Landsbergplatz 5, 48317 Drensteinfurt, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Alwin Tettenborn, zuletzt wohnhaft in Fröbelstraße 26 B 28755 Bremen mit Schreiben vom 22.08.2018, Aktenzeichen 3930/472920 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 17, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Dindar Taher

letzte bekannte Anschrift: Feldwiese 24 32758 Detmold
mit Schreiben vom: 01.08.2018
Aktenzeichen: 410080153209

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.42 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 21.08.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag